

Verbesserungen für Ehrenamt und Vereine – der Fiskus will verstärkt bürgerliches Engagement honorieren

Im Rahmen des im Oktober 2012 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen, in denen sich ehrenamtliches Engagement entfalten kann, verbessert werden. So ist vorgesehen, die seit Jahren unveränderten Pauschalen für ehrenamtlich Tätige in 2013 moderat anzuheben. Darüber hinaus sind Vereinfachungen geplant, die die steuerlichen Vorschriften für Vereine handhabbarer machen und ihnen eine höhere zeitliche und finanzielle Flexibilität bei der Mittelverwendung gewähren. Im Wesentlichen stehen drei Schwerpunkte zur Debatte, und zwar die sogenannte Übungsleiterpauschale, die Ehrenamtspauschale und die Zweckbetriebsgrenze.

Übungsleiterpauschale

Für die Übungsleiterpauschale ist eine Anhebung um 300 Euro geplant. Somit können – wenn die Voraussetzungen stimmen – pro Person und Jahr 2.400 Euro steuer- und sozialabgabenfrei vereinnahmt werden. Übersteigt der Hinzuverdienst diesen Freibetrag, ist lediglich der Anteil nebenberuflicher Einnahmen steuerpflichtig, der über dem Freibetrag liegt. In den Genuss der Vergünstigung können nicht nur, wie man vielleicht meinen mag, die so titulierten Übungsleiter kommen. Sie steht beispielsweise auch Ausbildern und Erziehern, insbesondere auch Sporttrainern, Ärzten im Behindertensport sowie Lehrbeauftragten an Hochschulen und Volkshochschulen zu. Darüber hinaus kann die Betreuung von Menschen als Mitarbeiter ambulanter Pflegedienste, die Altenhilfe oder die Tätigkeit als Rettungssanitäter hier infrage kommen. Weitere Beispiele, die die Bandbreite geförderter Tätigkeiten zeigen, sind: der Helfer bei der Bahnhofsmmission oder Telefonseelsorge oder derjenige, der für hilfsbedürftige Personen den Einkauf oder den Schriftverkehr erledigt. Und was den künstlerischen Bereich anbetrifft, können Dirigenten, Chorleiter oder Musiklehrer ebenso von der Übungsleiterpauschale profitieren wie beispielsweise nebenberuflich tätige Sänger und Musiker, Organisten, Schauspieler oder Komparsen.

Wann kann die Übungsleiterpauschale beansprucht werden?

Voraussetzung ist, dass die jeweilige Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder vergleichbaren Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke erbracht wird. Zu den Auftraggebern im Sinne der steuerlichen Förderung können beispielsweise gehören: Stadt, Land, Bund, Hochschulen und Kammern, nicht aber Arbeitgeberverbände oder Gewerkschaften. Grundsätzlich gilt, dass die begünstigte Tätigkeit im ideellen Bereich und nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erfolgen hat. Dabei spielt es prinzipiell keine Rolle, ob die Tätigkeit im Inland oder europäischen Ausland ausgeübt wird. Des Weiteren ist wichtig, dass die Tätigkeit nicht im Hauptberuf ausgeübt werden darf, sondern nur nebenberuflich. Dies wiederum ist dann der Fall, wenn der zeitliche Aufwand nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufes in Anspruch nimmt.

Ehrenamtspauschale

Der Freibetrag für die Ausübung eines Ehrenamtes soll ebenfalls in 2013 erhöht werden, und zwar von 500 Euro auf 750 Euro pro Jahr und Person. Auch hier gilt, dass bei weiteren Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit und Überschreitung des Freibetrages nur der über die Pauschale hinausgehende Betrag zu versteuern ist. Prinzipiell gilt - vergleichbar der Übungsleiterpauschale - diese steuerliche Vergünstigung für jede Art von Tätigkeit, die für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen geleistet wird. Dazu gehört beispielsweise eine Tätigkeit als Vereinsvorstand, Schatzmeister, Platz- oder Gerätewart ebenso wie ein Reinigungs- oder Fahrdienst, den Eltern für ihre sportbegeisterten Sprösslinge erbringen. Aber es muss sich jeweils um eine wie oben bereits definierte Nebentätigkeit handeln. Sollten Übungsleiter und ehrenamtliche Tätigkeit parallel ausgeübt werden, so kann nur einmal von der steuerlichen Vergünstigung Gebrauch gemacht werden.

Zweckbetriebsgrenze

Zwecks Mittelbeschaffung können Vereine u.a. auch sogenannte Zweckbetriebe führen, zu denen unter bestimmten Voraussetzungen auch Sportveranstaltungen zählen. Hier durften bisher – vereinfacht gesagt - bis zu 35.000 Euro steuerunschädlich eingenommen werden. Diese Zweckbetriebsgrenze soll, neben einigen weiteren Erleichterungen, ab 2013 auf 45.000 Euro angehoben werden.

Fazit

Bei der Vielzahl steuerbegünstigt anerkannter Tätigkeiten und der Komplexität der Vereinsführung sollte von professionellem steuerlichen Rat Gebrauch gemacht werden. Experten sind u. a. zu finden beim Steuerberater-Suchdienst über die Website der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de .